

Gemeinnütziger Verein- Vereinssatzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: Kukumba-Wir alle sind EINS
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist 82234 Weßling

§ 2

1. Der Zweck des Vereins:
In afrikanischen Ländern Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen.
Vornehmlich ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen Zweck des Vereins.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Unterstützung beim Bau eines Brunnens, Errichtung von Naturschutzgebieten mit dem Endziel zur Errichtung einer autarken Dorf- Lebens- Arbeitsgemeinschaft.
Durch unser neues Bewusstsein und den Gedanken „wir alle sind eins“ möchten wir dem Naturgesetz der Resonanz „alles ist Schwingung“ eine Änderung der lokalen Gegebenheiten hin zur Fülle erreichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag von 25,00 Euro jährlich zu leisten

§ 4

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine

Neuwahl erfolgt ist.

§ 5

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, bei Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben auch per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Montessori-Stiftung-Wertingen, 86637 Wertingen,
Zusmarshäuser Str. 19, die es unmittelbar und ausschließlich für
steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem
Beschluss über die Satzungsänderung vom 25.02.2015 und die
unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister
eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Datum 25.02.2015